



SKF

Schweizerischer Katholischer Frauenbund
Ligue suisse de femmes catholiques
Unione svizzera delle donne cattoliche
Uniun svizra da las dunnas catolicas

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Sekretariat Frau Gabriela Roth
3003 Bern-Wabern

14. April 2009

Änderung des Asylgesetzes und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer Antwort auf die Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

1. Einleitung

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, zur Vorlage des Bundesrates Stellung zu nehmen. Der Schweizerische Katholische Frauenbund SKF ist der Dachverband der katholischen Frauenorganisationen und vertritt rund 200'000 Frauen in der Schweiz. Wir setzen uns für die Verbesserung der Situation der Frauen in Kirche, Staat und Gesellschaft ein und für die Gleichberechtigung und Gleichstellung von Frauen, Männern und Menschen verschiedener Herkunft. Der SKF ist aktiv in der Internationalen Zusammenarbeit, der Migrationspolitik und der Friedenspolitik.

Die Revisionsvorschläge bedeuten eine weitere Drehung an der im Asylbereich seit Jahren kontinuierlich angezogenen Verschärfungsschraube. Sie wird die Zahl der Asylsuchenden nicht wesentlich zu beeinflussen vermögen. Das erneute Revisionsbegehren demonstriert in erster Linie eine Geringschätzung humanitärer Werte und rechtsstaatlicher Grundsätze.

Wir nutzen hiermit die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zu den geplanten Änderungen des Asylgesetzes (AsylG) und des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) Stellung zu nehmen. Grundsätzlich teilen wir die Einschätzung gegenüber den geplanten Änderungen, welche in der gemeinsamen Stellungnahme verschiedener Organisationen (eingereicht von der Organisation Demokratische Juristinnen Schweiz) geäußert wird. Aus feministischer und frauenpolitischer Sicht ergänzen wir noch folgende Überlegungen:

Ausschluss von Wehrdienstverweigern und Deserteuren aus der Flüchtlingseigenschaft (Art. 3 Abs. 3 AsylG)

Die geplante Änderung dieses Artikels ist aus frauenspezifischer Sicht verfehlt. In Eritrea sind beispielsweise sämtliche Bürger und Bürgerinnen im Alter zwischen 18 und 40 Jahren zum Militärdienst verpflichtet, das heisst auch Frauen. Den Wehrdienst aus religiösen oder

Gewissensgründen zu verweigern, lässt das Gesetz nicht zu. Vergewaltigung sowie sexuelle Übergriffe und Gewalt gegen Frauen innerhalb der Armee sind weit verbreitet. Die eritreische Regierung reagiert mit grosser Härte auf Wehrdienstverweigerung und Desertation, so droht Menschen, die sich der Einberufung zum Wehrdienst entziehen wollen oder desertiert sind, bei einer Rückkehr nach Eritrea Haft und Folter.

Der Ausschluss von Wehrdienstverweigern und Deserteure aus der Flüchtlingseigenschaft ist völkerrechtlich als auch rechtsstaatlich bedenklich. Der Zugang zu Asyl für Wehrdienstverweigerer und Deserteure ist ein friedenspolitisches Gebot. Die Argumentation im Bericht des Bundesrates leuchtet nicht ein, zumal sowieso eine vorläufige Aufnahme angeordnet werden muss, wenn der Vollzug der Wegweisung unzulässig ist, weil eine unmenschliche Behandlung im Herkunftsland droht. **Der SKF lehnt diese Änderung ab.**

Möglichkeit der Asylgesuchseinreichung im Ausland (Aufhebung Art. 20 AsylG)

Geplant ist, die Möglichkeit aufzuheben, ein Asylgesuch im Ausland auf einer Schweizer Botschaft einzureichen. Der Spielraum und die Mobilität von Frauen sind aufgrund ihres Geschlechts bereits übermässig eingeschränkt. In vielen Staaten müssen Frauen die Erlaubnis eines Vormundes, des Vaters oder Ehemannes vorlegen, um einen Reisepass zu beantragen. Frauen sind deshalb besonders auf die Möglichkeit angewiesen, bei Schweizer Botschaften im Ausland ein Asylgesuch einreichen zu können, um vor drohender Verfolgung zu fliehen und nicht den unheilvollen Machenschaften der Schlepper ausgeliefert zu sein. Insbesondere Menschen, die nicht in der Lage sind, ihre Flucht selber zu organisieren, namentlich besonders verletzte Personen wie Kinder, Jugendliche und Frauen, alte Menschen und Personen in schlechter gesundheitlicher Verfassung oder ohne finanzielle Ressourcen würden mit der Abschaffung des Botschaftsverfahrens jeglichen Schutzes beraubt.

Der SKF lehnt die geplante Aufhebung von Art. 20 AsylG ab.

Nachweispflicht der Unzumutbarkeit einer Wegweisung (Art. 83 Abs. 5 AuG)

Neu soll eine Nachweispflicht eingeführt werden, wenn die Unzumutbarkeit der Weg- oder Ausweisung aus persönlichen Gründen geltend gemacht wird. **Der SKF lehnt diese Änderung ab.** Die geplante Regelung hätte besonders für Frauen und Kinder verheerende Folgen.

Mit der geplanten Beweisspflicht ignoriert der Bundesrat den Umstand, dass es für die Betroffenen oftmals unmöglich ist, von der Schweiz aus schriftliche Dokumente zu beschaffen, die zum Beispiel das Fehlen eines Beziehungsnetzes im Herkunftsstaat beweisen könnten.

Frauenspezifische Fluchtgründe wie Zwangsverheiratung, Genitalverstümmelung, Verbrechen im Namen der Ehre oder Freiheitsbeschränkungen durch Ehemann oder Familie sind normalerweise nicht beweisbar. Mit der vorgesehenen Regelung würde den betroffenen Frauen und Kindern selbst dieser Schutz versagt.

Für die Berücksichtigung unserer Ausführungen danken wir Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER
KATHOLISCHER FRAUENBUND SKF



Karin Ottiger
Geschäftsführerin



Rita Bühlmann-Fries
Verbandsvorstand - Ressort Politik